



Amtsgericht Hannover

537 C 1796/20

Verkündet am 15.07.2020

Weis, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt Ralf Möbius, Würzburger Str. 13, 30880 Laatzen

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wöbbecke & Möbius, Würzburger Str. 13,
30880 Laatzen

Gerichtsfach 376, Geschäftszeichen: Möbius vs [REDACTED] Feststellung

gegen

Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Beklagte

hat das Amtsgericht Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 30.06.2020 durch die Richterin am Amtsgericht Boden für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte gegenüber dem Kläger keinen Anspruch darauf hat, dass dieser das Betiteln der Beklagten als Turboquerulantin und die Bilder und Karikaturen auf seinen Blogs <https://fachanwalt-fuer-it-recht.blogspot.com> und <https://www.facebook.com/garage.hannover> zu löschen hat.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die gegen sie gerichtete Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass der Beklagten ein von ihr behaupteter Löschungsanspruch bzgl. der Veröffentlichungen auf seinen beiden Blogs nicht zusteht.

Der Kläger vertritt seit Jahren Herrn ██████████ ██████████ in Rechtsstreitigkeit mit der Beklagten. Herr ██████████ und die Beklagte sind Zwillinge. Im Rahmen dieser Vertretungen wurde und wird der Kläger von der Beklagten immer wieder persönlich angegriffen. Die Beklagte verwendet in diesem Zusammenhang Begriffe wie „Beihilfe, Anstiftung, Straftaten, Prozessbetrug, Datenmissbrauch, Lügen, Beleidigungen, Cybermobbing, Hetze, Hochstapler mit ihren Anwälten, Betrugsdelikte etc.“. Der Kläger reagierte auf das Verhalten der Beklagten, indem er auf seinen im Tenor genannten Blogs in überzeichneter Art ohne Verwendung des Namens der Beklagten anlassbezogen berichtet, dabei den Begriff Turboquerulantin verwendet und diese Berichte mit Illustrationen versieht (Bl.99 ff. d. A.). Durch Teilen/Verlinkung der Blogs und der vorgenannten Berichte stellt die Beklagte selbst den Bezug ihrer Person zu der „Turboquerulantin“ her (z. B. Bl.81 ff. d. A.).

Der Kläger vertritt die Ansicht, dass seine Berichte ohne Namensnennung der Beklagten und seine Illustrationen sowie die Verwendung des Begriffs Turboquerulantin durch die Meinungsfreiheit gedeckt seien. Den Zusammenhang zu ihrer Person stelle erst die Beklagten her und die Bezeichnung „Turboquerulantin“ beanspruche sie öffentlich für sich.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte wie beantragt zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, durch den Kläger erkrankt zu sein, was eine schwere Körperverletzung darstelle. Sie habe wiederholt wegen verschiedener Straftaten bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gestellt. Der Kläger würde sie retraumatisieren, weshalb sie in ärztlicher Behandlung sei. Die Berichte und Illustrationen des Klägers würden sie mobben, beleidigen, bloßstellen, verunglimpfen etc. Sie werde in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt. Ihr stehe deshalb Schadensersatz und ein Schmerzensgeld zu. Sie habe zurecht den Kläger mehrfach zur Löschung aufgefordert. Es lägen Beleidigungen vor, die nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt seien. Der Kläger betreibe auf den o. g. Blogs und auch auf weiteren Blogs Hetze gegen sie. Bei der Gegenseite handele es sich um eine organisierte Bande von mehreren Tätern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Es besteht ein Feststellungsinteresse des Klägers gem. § 256 ZPO, weil die Beklagte wiederholt - auch im vorliegenden Rechtsstreit - einen Löschungsanspruch bzgl. der Berichte, der Illustrationen und des Begriffs Turboquerulantin auf den beiden Blogs des Klägers für sich geltend gemacht hat.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nur Aufgabe des Gerichts ist, zu prüfen, ob das im Tenor genannte Verhalten des Klägers im Rahmen der Meinungsfreiheit zulässig ist, nicht aber, ob das Vorgehen des Klägers hilfreich, förderlich und/oder zielführend ist. Außerdem können dritte Personen, die an diesem Rechtsstreit nicht beteiligt sind, aus dieser Entscheidung für sich keinerlei Rechte an der Verwendung des Begriffs „Turboquerulantin“, der Berichte des Klägers und dessen Illustrationen herleiten.

Die Veröffentlichung der streitbefangenen Berichte und Illustrationen des Klägers und die Verwendung des Begriffs Turboquerulantin auf den beiden Blogs des Klägers ist aufgrund der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 des Grundgesetzes zulässig, so dass diesbezüglich kein Löschungsanspruch der Beklagten besteht. Der Kläger gibt die Rechtslage zutreffend wieder. Unter Art. 5 GG fallen Tatsachenbehauptungen und Werturteile, soweit sie zur Meinungsbildung dienen können. Auch eine überzogene Darstellung mit den Mitteln der Satire und der Karikatur sind geschützt, sofern ein Tatsachenkern zugrunde liegt. Die Meinungsfreiheit findet ihre Grenze in den Strafgesetzen und dem Persönlichkeitsrecht, was ggf. eine Abwägung der Interessen erfordert.

Den Begriff Querulant definiert der Kläger ebenfalls zutreffend. Bei Querulanten besteht eine Diskrepanz zwischen dessen Behauptungen und der Realität. Er hat aus seiner Sicht ein großes Bedürfnis, „korrigierend“ einzugreifen. Um dieses Ziel durchzusetzen, wendet er sich vermehrt an die Strafverfolgungsbehörden, die Justiz und die Öffentlichkeit. Dabei intensiviert sich zunehmend seine Vorstellung von der Beeinträchtigung eigener Rechte und eine Reflexion über die Rechtmäßigkeit der eigenen Position findet nicht statt. Mit zunehmender Intensivierung der Störung findet auch ein Überdenken der von außen kommenden Impulse nicht mehr statt, da die kognitiven Fähigkeiten eingeschränkt sind. Mit dem Zusatz „Turbo“ wird eine besonders intensive Ausprägung des Verhaltens zum Ausdruck gebracht.

Den satirischen Berichten und den Karikaturen des Klägers liegt der erforderlichlich Tatsachenkern zu Grunde, da es sich um Erfahrungen mit der Beklagten aus seiner anwaltlichen Tätigkeit handelt. Seine Bewertung der Beklagte als Turboquerulantin, seine satirischen Berichte und Illustrationen stehen mit dem tatsächlichen Verhalten der Beklagten in Einklang. Auch im vorliegenden Rechtsstreit wendet sich die Beklagte im überdurchschnittlichen Umfang wegen behaupteter Straftaten des Klägers an das Gericht und die Staatsanwaltschaft. Dabei lassen alle Schreiben der Beklagten durchweg die Schilderung eines Tatsachenkerns vermissen. Jegliche gedankliche Auseinandersetzung, dass die satirischen Berichte, die Karikaturen und der Begriff „Turboquerulantin“ ihre Ursache in dem eigenen Verhalten der Beklagten haben, findet nicht statt. Nach dem persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung/Güteverhandlung, in dem ihr eigenes Verhalten kurz angesprochen worden ist, ist die Beklagte tatsächlich auch nicht mehr in der Lage, sich von ihrer Sichtweise zu distanzieren. Der Umstand, dass die Beklagte den Kläger sogar für ihre eigenen gesundheitlichen Probleme verantwortlich macht und von einer „organisierten Bande“ spricht, spiegelt das Ausmaß der kognitiven Beeinträchtigung der Beklagten wieder. Sie schreibt zudem im erheblichen - unsachlichen - Maße über Personen, die am Rechtsstreit gar nicht beteiligt sind und über Umstände, die für das vorliegende Verfahren ohne Belang sind, was das übersteigerte Mitteilungsbedürfnis der Beklagten belegt. Sie rechnet dem Kläger pauschal Aussagen auf anderen Blogs zu, ohne nur ansatzweise darzulegen und zu verifizieren, dass der Kläger mit diesen tatsächlich in einem Zusammenhang steht.

Dieses unreflektierte Verhalten der Beklagten spiegelt sich auch in ihren Erklärungen im Internet wieder, in denen sie im wieder ohne jegliche Tatsachengrundlage dem Kläger die verschiedensten Straftaten etc. vorwirft. Auffällig ist zudem, dass die Beklagte sich zwar formal durch die satirischen Berichte, Illustrationen etc. in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt sieht, sie aber auf ihren Facebook-Auftritt eine Verlinkung mit den Blogs etc. des Klägers vorgenommen hat und dadurch selbst erst den Zusammenhang zwischen den anonymen Berichten etc. des Klägers und ihrer Person herstellt und zudem die Verbreitung der satirischen Berichte etc. fördert.

Die Bezeichnung der Beklagte durch den Kläger als Turboquerulantin sowie dessen Berichte und Illustrationen erfüllen weder Straftatbestände noch verletzen sie das Persönlichkeitsrecht der Beklagten. In dem Verhältnis zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits kann in den Berichten, Illustrationen und der Bezeichnung als Turboquerulantin seitens des Klägers keine Ehrverletzung der Beklagten gesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger lediglich aufgrund seiner Berufsausübung in Kontakt mit der Beklagten gekommen ist. Der Umstand, dass der Beklagten persönlich die Vertretung ihres Bruders durch den Kläger nicht gefällt, bietet keinerlei Rechtfertigung für ihre persönlichen und unsachlichen Angriffe gegenüber dem Kläger. Zudem sind Querulanten für die betroffenen Personen - hier dem Kläger - nicht nur anstrengend, sondern auch zeitraubend. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Kläger die Berichte etc. ohne Namensnennung verfasst und der Bezug zu ihrer Person erst durch die Beklagte selbst hergestellt wird. In Anbetracht der besonderen Umstände des vorliegenden Falls kann in den satirischen Berichten etc. des Klägers nur eine berechtigte Abgrenzung seinerseits gegenüber dem Verhalten der Beklagten und keine darüberhinausgehende unberechtigte Herabwürdigung der Beklagten gesehen werden. Soweit andere Personen auf den Blogs des Klägers unsachliche Erklärungen abgeben, bezieht sich der Feststellungsantrag des Klägers hierauf ausdrücklich nicht.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Boden
Richterin am Amtsgericht